

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bindende präjudizielle Wirkung für andere Fälle haben die Entscheidungen des Invalidenentschädigungsgerichtshofes ebensowenig wie die des Verwaltungsgerichtshofes im Verwaltungsverfahren.

48. Wann muß die Klage beim Invalidenentschädigungsgericht überreicht werden? Klage der Finanzverwaltung. Vorläufiger Bezug einer Rente.

Die Klage muß bei sonstigem Ausschlusse innerhalb sechs Monaten nach Zustellung der Kommissionsentscheidung eingebracht werden. Nur in ganz besonders berücksichtigungswerten Fällen kann ausnahmsweise auch eine verspätete Klage angenommen werden. Eine aufschiebende Wirkung hat die Klage nicht.

Bemerkt wird, daß auch die Finanzverwaltung des Staates klagen kann, wenn ihrer Meinung nach keine Rente hätte zugesprochen werden sollen oder nur in geringerer Höhe.

Wird von der Finanzverwaltung geklagt, weil ihrer Ansicht nach den Hinterbliebenen gar kein Anspruch zusteht, so erhalten sie bis zur gerichtlichen Entscheidung bei dringendem Bedarf nur die Hälfte der zuerkannten Rente als vorläufige Unterstützung. Bei einer Klage der Finanzverwaltung auf bloße Herabsetzung der Rente erhält die Partei bis zur gerichtlichen Entscheidung die Rente in nicht bestrittenem Ausmaße, also das, was die Finanzverwaltung anerkennt. Bleibt es bei der Entscheidung der Kommission, erhält die Partei natürlich Nachzahlung.

Wenn die Rente nach der gerichtlichen Entscheidung hinter der vorläufig gewährten Unterstützung oder Leistung zurückbleibt, brauchen die Empfänger das Mehrempfangene aber nicht zurückerstatten.

49. Gibt es im ganzen Verfahren Stempel und Gebühren? Porti?

Nein. Alle erforderlichen Eingaben und Protokolle sind unbedingt stempelfrei, Beilagen sind bei der Benützung im Verfahren bedingt von Stempel und Gebühren befreit. Auf diesen ausgestellten Dokumenten soll der Vermerk stehen: stempelfrei zur Geltendmachung eines Hinterbliebenenrentenanpruches. Portofreiheit besteht nicht. Es empfiehlt sich vielmehr zum Nachweise der Vorlage eines Dokumentes oder Ergreifung eines Rechtsmittels, Briefe an die Invalidenämter und Kommissionen eingeschrieben aufzugeben.